

**Zeitschrift:** Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 47 (1974)

**Heft:** 5

**Artikel:** Sparmassnahmen im Bereiche des Zivilschutzes

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-518348>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Für unser Land ist diese Entwicklung vorderhand nur bedingt von Bedeutung, weil die Umweltbedingungen nur an sehr wenigen, ausgewählten Stellen einen erfolgversprechenden Einsatz der Panzerabwehrlenkwaffen erlauben. Das ist bei uns einwandfrei festgestellt worden; wir verfügen ja über mehrere Kompagnien «Bantam-Lenkwaffen». Akuter würde das Problem, wenn diese Waffen auf Helikoptern montiert werden.

Der Nahostkrieg hat deutlich gemacht, dass der Panzerabwehr in einem modernen Krieg allergrösste Bedeutung zukommt. Die ausgewiesene Überlegenheit der Centurion-Panzer über die sowjetischen Panzer verdient erhöhte Beachtung, nachdem wir über 300 Centurions verfügen. In unseren topographischen Verhältnissen ist der Panzer nach wie vor der Hauptgegner des Panzers. Im weiteren muss möglichen Panzerabwehrmitteln mit Einsatzdistanzen von rund 1000 m grosse Aufmerksamkeit geschenkt werden, damit sich die Infanterie, die ja die Hauptlast des Abwehrkampfes tragen muss, auch im Infanterie-Panzer-Gelände besser behaupten kann. Dort wird nämlich die Entscheidung fallen, weil die Infanterie sich nicht ins reine Panzergelände und der Panzer nicht ins reine Infanteriegelände wagen kann.

## **Sparmassnahmen im Bereich des Zivilschutzes**

*zsi* Die prekäre Finanzlage des Bundes zwingt auch zu Sparmassnahmen auf allen Gebieten der Gesamtverteidigung die auch den Zivilschutz treffen. In diesem Zusammenhang muss aber festgehalten werden, dass es nicht darum geht, in den Gesetzen verankerte Aufgaben zu streichen und einen billigeren Zivilschutz zu realisieren. Das Bundesamt für Zivilschutz hat bereits am 16. Februar 1973 in einem Kreisschreiben, das auch in Nr. 19 im «Mitteilungsblatt des Zivilschutzes» veröffentlicht wurde, über eine Reihe von Massnahmen orientiert, die im Bereich der Beitragszusicherungen und Beitragzahlungen für Zivilschutzbauten notwendig geworden sind. Diese Massnahmen sind inzwischen in Kraft getreten. Es hat sich aber gezeigt, wie einem weiteren Kreisschreiben des BZS vom 7. Juni 1973 entnommen werden kann, dass die angeordnete Beschränkung der Teilzahlungen für bestimmte Kategorien von Schutzbauten zu zahlreichen Härtefällen geführt hat.

Viele Gemeinden, die im Vertrauen auf die früher gehandhabte Teilzahlungspraxis des Bundes Bauten der örtlichen Schutzorganisation in Angriff genommen haben, sind durch die Einstellung der Teilzahlungen in eine ausserordentlich schwierige Lage geraten. Diese verschärfte sich teilweise noch durch die Kreditrestriktionen, welche die Gewährung von Überbrückungskrediten praktisch verunmöglichen. Aufgrund dieser Sachlage besteht die Gefahr, dass einzelne Gemeinden den bereits begonnenen Bau von Zivilschutzanlagen einstellen müssen, was nicht der Sinn der Sparmassnahmen des Bundes ist.

Das Bundesamt für Zivilschutz hat in diesem Zusammenhang im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung eine teilweise Lockerung der im erwähnten Kreisschreiben enthaltenen Bestimmungen über die Ausrichtung von Teilzahlungen vorgenommen. Auch für kommunale Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen, sowie für Sanitätsposten, Sanitätshilfsstellen und Ausbildungszentren, für die bis zum 16. Februar 1973 Beiträge zugesichert wurden und wofür die Baufinanzierung nicht anderweitig sichergestellt werden kann, werden wieder Teilzahlungen bis höchstens 80 % an die ausgewiesenen Mehrkosten ausgerichtet. Dagegen gelten für Beitragszusicherungen nach dem genannten Datum die Bestimmungen des erwähnten Kreisschreibens weiter. Im Kreisschreiben vom 7. Juni 1973 macht das Bundesamt ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Teilzahlungen nach gesetzlicher Vorschrift nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kreditquoten ausgerichtet werden können. Das führt dazu, dass allfällige Zahlungsverzögerungen bis zu einigen Monaten in Kauf genommen werden müssen.

Es geht bei allen Massnahmen, welche die baulichen und materiellen Belange des Zivilschutzes betreffen, vor allem darum, den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen und sie so zu konzipieren, dass sie den praktischen Gegebenheiten des Einzelfalles angepasst werden können. Die Massnahmen sind im weiteren darauf ausgerichtet, die Verwirklichung der Zivilschutzkonzeption 1971 möglichst nicht zu beeinträchtigen.